

Postfach 1548 | CH-8027 Zürich

BÄR
& KARRER

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 6. Februar 2026
b&k/cwe

Vernehmlassung über die Änderung des Finanzinstitutsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 22. Oktober 2025 auf der Website des Bundes publizierte Einladung zur Stellungnahme zur Änderung des Finanzinstitutsgesetzes und damit zusammenhängende Änderungen anderer Gesetze («**Entwurf**»). Wir danken Ihnen für die Einräumung dieser Gelegenheit und reichen Ihnen hiermit fristgerecht unsere Stellungnahme ein.

Die Bär & Karrer AG («**B&K**») als international ausgerichtete Anwaltskanzlei berät Individualpersonen und Unternehmen regelmässig zu Fragestellungen, die in den Anwendungsbereich des Finanzinstitutsgesetzes und der damit verbundenen Erlasse fallen. Der geplante Entwurf ist für unsere Klienten somit von hoher Bedeutung. Unsere Stellungnahme erfolgt jedoch aus der Perspektive der im Anwendungsbereich des Finanzinstitutsgesetzes beratenden Praktiker, unabhängig von bestehenden Mandatsbindungen. Als Ausdruck der Verankerung unserer Kanzlei in den verschiedenen Sprachregionen der Schweiz sind Teile unserer Stellungnahme in Französisch gehalten.

Für Rückfragen können Sie sich jederzeit gerne an die folgenden Partner unserer Kanzlei wenden: Daniel Flühmann (daniel.fluehmann@baerkarrer.ch) und Frédéric Bétrisey (frederic.betrisey@baerkarrer.ch).

Wir begrüssen den Entwurf sowie insbesondere die Einführung der zwei neuen Bewilligungskategorien grundsätzlich. Unsere Stellungnahme beschränkt sich bewusst auf ausgewählte Aspekte. Die entsprechenden Änderungsvorschläge finden sich in tabellarischer Form im Anhang zu diesem Schreiben und konzentrieren sich auf Punkte, die aus Sicht der in den relevanten Bereichen tätigen Fachgruppen von B&K besonders relevant erscheinen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme und würden uns über die Berücksichtigung unserer Anregungen im Rahmen der weiteren Ausarbeitung des Entwurfs freuen. Bei Fragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Daniel Flühmann



Frédéric Bétrisey

Beilage: Tabellarische Stellungnahme zu ausgewählten Bestimmungen des Entwurfs

Vernehmlassung zur Änderung des Finanzinstituts Gesetzes (FINIG)

Absender	Bär & Karrer AG
E-Mail	daniel.fluehmann@baerkarrer.ch, frederic.betrissey@baerkarrer.ch
Datum der Stellungnahme	06.02.2025

Gesetzesbestimmung	Wortlaut Entwurf	Bemerkungen	Vorschläge
Finanzinstitutsgesetz			
Art. 51a	¹ Als Zahlungsmittelinstitut gilt, wer ohne über eine Bewilligung als Bank im Sinne des BankG zu verfügen hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und gewerbsmässig Kundengelder entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt, diese aber nicht verzinst und nur so anlegt wie in Artikel 51i vorgesehen. ² Als Kundengelder gelten dabei alle Verbindlichkeiten gegenüber Kundinnen und Kunden. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, sofern dadurch der Schutzzweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigt wird.	Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass von Zahlungsmittelinstitutionen entgegenkommene Kundengelder wesensgemäss gerade keine Publikumseinlagen darstellen, insb. aufgrund der unterschiedlichen Behandlung im Konkursfall. Dieser Unterschied geht jedoch nicht aus der im Wesentlichen zu den Publikumseinlagen identischen Definition der Kundengelder hervor, sondern muss aus den Verzinsungs-, und Anlage- bzw. Aufbewahrungsbeschränkungen, denen die Zahlungsmittelinstitutionen als Bewilligungskategorie unterstehen, geschlossen werden. Es wäre u.E. konsequenter, die genannten Beschränkungen als Wesensmerkmale der Kundengelder selbst in die gesetzliche Regelung aufzunehmen. Zudem regen wir an, statt "Anlage" von "Aufbewahrung" zu sprechen, was auch der weiteren im Gesetz verwendeten Terminologie entspräche.	¹ Als Zahlungsmittelinstitut gilt, wer ohne über eine Bewilligung als Bank im Sinne des BankG zu verfügen hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und gewerbsmässig Kundengelder entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt, diese aber nicht verzinst und nur so anlegt wie in Artikel 51i vorgesehen. ² Als Kundengelder gelten dabei alle Verbindlichkeiten gegenüber Kundinnen und Kunden, die weder verzinst werden noch verzinst werden dürfen und die nur wie in Artikel 51i vorgesehen aufbewahrt werden und aufbewahrt werden dürfen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, sofern dadurch der Schutzzweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigt wird.

Gesetzesbestimmung	Wortlaut Entwurf	Bemerkungen	Vorschläge
		Entsprechend sind alle Nennungen des Terminus "Kundengelder" im VE-FINIG anzupassen bzw. der Zusatz betreffend die Verzinsungs- und Anlagebeschränkungen zu entfernen.	
Art. 51b / 51s	Ein Zahlungsmittelinstitut mit Sitz in der Schweiz muss eine der folgenden Rechtsformen aufweisen: a. Aktiengesellschaft; b. Kommanditaktiengesellschaft; c. Gesellschaft mit beschränkter Haftung.	Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich die Regelungen von Art. 51b und Art. 51s VE-FINIG zumindest der Form nach, wenn nicht auch inhaltlich, unterscheiden sollten. Wenn auch an unterschiedliche Basisregelungen angelehnt, schlagen wir vor, diese Bestimmungen formell und materiell gleich auszugestalten.	
	Ein Krypto-Institut mit Sitz in der Schweiz muss die Rechtsform einer Handelsgesellschaft aufweisen.		
Art. 51c	Die Vorschriften des BankG über ausländisch beherrschte Banken gelten sinngemäss.	Der Erläuterungsbericht beschränkt sich auf die Erörterung der Zusatzbewilligungserfordernisse des Gegenrechts und der nicht irreführenden Firma. Wichtiger erscheint uns jedoch die in den meisten Fällen praktisch untrennbare Verknüpfung der ausländischen Beherrschung mit der Frage der Einbettung in eine angemessene konsolidierte Aufsicht und ggf. der Zustimmung ausländischer Aufsichtsbehörden. Wenn auch ein letztlich im Ermessen der FINMA stehendes Erfordernis, so dürfte die Gruppenaufsicht im sehr international geprägten Geschäft der Zahlungsmittelinstitute und deren zu erwartenden Einbettung in ebenso	Die Vorschriften des BankG über ausländisch beherrschte Banken gelten sinngemäss. Die FINMA darf diesbezüglich gegenüber dem Bankengeschäft reduzierte Risikoexpositionen eines Zahlungsmittelinstituts berücksichtigen und im Einzelfall von der Anwendung der genannten Vorschriften ganz oder teilweise absehen. Bei der Ermessensausübung hat die FINMA zudem internationale Standards zu berücksichtigen.

Gesetzesbestimmung	Wortlaut Entwurf	Bemerkungen	Vorschläge
		internationale Gruppen mit Bezug erwartungsgemäss ohne weitere Regelungen zu einem relevanten möglichen Bewilligungshindernis oder zumindest zu einem erheblichen Unsicherheitsfaktor für zukünftige Gesuchsteller werden. Wir regen an, bereits auf Gesetzesstufe in geeigneter Form festzuhalten, dass die FINMA bei der Ermessenausübung das Risikoprofil des Zahlungsmittelinstituts im Vergleich zur Bankengesetzgebung sowie ggf. bestehende internationale Standards berücksichtigen darf (und muss) und gestützt darauf von der Anwendung der Vorschriften zu den ausländisch beherrschten Banken bzw. Finanzinstituten absehen darf.	
Art. 51h Abs. 2	² Die Vorschriften des BankG über Finanzgruppen gelten sinngemäss. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.	Wir verweisen auf obenstehende Ausführungen zur sinngemässen Anwendung der Vorschriften zu den ausländisch beherrschten Banken. Es ist aus unserer Sicht bereits auf Gesetzesstufe zu regeln, dass risikobasierte Erleichterungen bei der Gruppenaufsicht ausdrücklich möglich sind, bis hin zur negativen Ausübung des Entschliessungsermessens der FINMA betreffend die Konsolidierung selbst.	² Die Vorschriften des BankG über Finanzgruppen gelten sinngemäss, wobei die FINMA diesbezüglich gegenüber dem Bankengeschäft reduzierte Risikoexpositionen eines Zahlungsmittelinstituts berücksichtigen und im Einzelfall von der Anwendung dieser Vorschriften ganz oder teilweise absehen darf. Bei der Ermessenausübung hat die FINMA zudem internationale Standards zu berücksichtigen. Im Übrigen regelt dDer Bundesrat regelt die Ausnahmen.
Art. 51i	³ Les avoirs conservés doivent être : a. diversifiés de façon appropriée ; b. conservés dans la monnaie dans laquelle la prétention en remboursement est libellée, et	Selon le rapport explicatif, le principe selon lequel les avoirs conservés doivent être dans la monnaie dans laquelle la prétention en remboursement du client ou du détenteur de cryptoactifs de paiements stables est libellée a pour but de limiter les	³ Les avoirs conservés doivent être : a. diversifiés de façon appropriée ; b. conservés dans la monnaie dans laquelle la prétention en remboursement est libellée, ou dans leur contrevalet dans une autre monnaie, à condition

Gesetzesbestimmung	Wortlaut Entwurf	Bemerkungen	Vorschläge
	c. au moins toujours égaux à la valeur des avoirs acceptés ; les éventuels intérêts négatifs résultant de la conservation des avoirs visée à l'al. 2 sont déductibles.	risques supplémentaires liés aux fluctuations de change. Bien que cet objectif soit légitime, dans la pratique les activités des établissements de services de paiement impliquent généralement la gestion de flux dans de multiples devises, alors que les banques auprès desquelles les avoirs sont conservés ne proposent généralement pas de comptes libellés dans toutes les devises utilisées par les clients de ces établissements. C'est même d'ailleurs la raison pour laquelle les prestations fournies par les établissements de services de paiement représentent une alternative attractive, notamment pour les petites et moyennes entreprises qui ont une orientation internationale. L'exigence de conserver les avoirs dans la devise de la prétention en remboursement apparaît ainsi incompatible avec les attentes des entreprises et priverait donc, dans une large mesure, la licence Fintech de son intérêt pour les prestataires de services de paiement. Nous proposons donc d'autoriser également la conservation des avoirs dans leur contrevalet en une autre devise, moyennant une couverture appropriée du risque de change, dont les conditions pourront être précisées, si nécessaire, dans l'ordonnance sur les établissements financiers (OEFin). Cette alternative permet d'assurer la protection contre le risque de défaillance de l'établissement de services	que le risque de change soit couvert de manière appropriée ; et c. au moins toujours égaux à la valeur des avoirs acceptés ; les éventuels intérêts négatifs résultant de la conservation des avoirs visée à l'al. 2 sont déductibles.

Gesetzesbestimmung	Wortlaut Entwurf	Bemerkungen	Vorschläge
		de paiement, tout en restant compatible avec la réalité des activités multidevises. En revanche, la déductibilité des intérêts négatifs peut entraîner rapidement une dégradation de la protection offerte par la conservation des avoirs auprès d'une banque. Si des intérêts négatifs sont prélevés par la banque, la diminution des actifs qui en résulte pourra être soit répercutée (totalement ou partiellement) sur les prétentions correspondantes des clients soit évitée en conservant les avoirs sous une autre forme d'actifs liquides de haute qualité.	
Art. 51f	Die Vorschriften des BankG über ausländisch beherrschte Banken gelten sinngemäss.	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Art. 51c VE-FINIG. Hinzuzufügen ist, dass die FINMA im Besonderen die Risikoexposition nicht kontoführender Krypto-Institute berücksichtigen können soll und muss.	Die Vorschriften des BankG über ausländisch beherrschte Banken gelten sinngemäss. Die FINMA darf diesbezüglich gegenüber dem Banken- bzw. Wertpapierhausgeschäft reduzierte Risikoexpositionen eines Krypto-Instituts berücksichtigen und im Einzelfall, insbesondere bei nicht kontoführenden Krypto-Instituten, von der Anwendung dieser Vorschriften ganz oder teilweise absehen. Bei der Ermessensausübung hat die FINMA zudem internationale Standards zu berücksichtigen.
Art. 51z^{bis} Abs. 2	² Die Vorschriften des BankG über Finanzgruppen gelten sinngemäss. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Art. 51h Abs. 2 VE-FINIG. Hinzuzufügen ist, dass die FINMA im Besonderen die Risikoexposition nicht kontoführender Krypto-Institute berücksichtigen können soll und muss.	² Die Vorschriften des BankG über Finanzgruppen gelten sinngemäss, wobei die FINMA diesbezüglich gegenüber dem Banken- bzw. Wertpapierhausgeschäft reduzierte Risikoexpositionen eines Zahlungsmittelinstituts berücksichtigen und im Einzelfall, insbesondere bei nicht kontoführenden Krypto-Instituten, von der Anwendung dieser Vorschriften ganz oder teilweise absehen darf. Bei der Ermessensausübung hat die FINMA zudem internationale

Gesetzesbestimmung	Wortlaut Entwurf	Bemerkungen	Vorschläge
			Standards zu berücksichtigen. Im Übrigen regelt d Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.
Art. 52 Abs. 2^{bis}	2 ^{bis} Zweigniederlassungen von ausländischen Finanzinstituten dürfen keine wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel ausgeben.	Die vorgeschlagene Regelung ist aus Kundenschutzgesichtspunkten grundsätzlich zu begrüßen. Dennoch regen wir an, die Möglichkeit offenzulassen, bei nachweislich gewährleistetem vergleichbarem Kundenschutz die Ausgabe von wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln zu ermöglichen (in gewisser Weise analog der Möglichkeit des Beizugs von Drittverwahrungsstellen im Ausland durch Krypto-Institute; in weitergehender Analogie auch vergleichbar zur Drittverwahrung im Ausland des gebundenen Vermögens von Schweizer Versicherungsunternehmen). Immerhin ist auch darauf hinzuweisen, dass bereits die Erteilung der Zweigniederlassungsbewilligung an sich gem. Art. 56 VE-FINIG davon abhängig ist, dass ein gleichwertiger Schutz der Kundengelder besteht. Ggf. könnte eine Hinweispflicht geschaffen werden, wonach die Rechtsdurchsetzung möglicherweise ein Tätigwerden ausserhalb der Schweiz erfordert.	2 ^{bis} Zweigniederlassungen von ausländischen Finanzinstituten dürfen keine wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel ausgeben. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere wenn nachweislich im Sitzstaat eines ausländischen Finanzinstituts vergleichbare Rückzahlungsmodalitäten vorgeschrieben sind und vergleichbare Regelungen zum Schutz der Kundinnen und Kunden oder der Inhaberinnen und Inhaber der ausgegebenen wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel bestehen.

Gesetzesbestimmung	Wortlaut Entwurf	Bemerkungen	Vorschläge
Änderung anderer Erlasse			
Finanzdienstleistungsgesetz			
Art. 3 Abs. 1 Bst. J	<i>j. wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel: kryptobasierte Vermögenswerte:</i> 1. die in der Schweiz ausgegeben werden, 2. die sich auf den Wert einer von einem Staat ausgegebenen Währung beziehen, 3. deren Wert durch die Aufbewahrung von Vermögenswerten im Sinne von Artikel 51i Absätze 2 und 3 Buchstabe b FINIG stabil gehalten werden soll, 4. deren Ausgeber verpflichtet ist, der Inhaberin oder dem Inhaber den festgelegten Wert zurückzuzahlen, und 5. die unter keine Ausnahme im Sinne von Artikel 12a FINIG fallen;	Die Einschränkung des Terminus der wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel auf in der Schweiz ausgegebene Instrumente ist zu eng und würde sowohl im FIDLEG wie auch in der weiteren Finanzmarktgesetzgebung zu einer nicht sachgerechten Unterscheidung von schweizerischen und ausländischen Stablecoins führen, wobei Letztere in nicht nachvollziehbarer Weise als kryptobasierte Instrumente mit Handelscharakter behandelt werden müssten. Wir regen aus diesem Grund an, die Definition breiter und nicht jurisdiktionsspezifisch zu fassen.	<i>j. wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel: kryptobasierte Vermögenswerte:</i> 1. die in der Schweiz ausgegeben werden, 1. die sich auf den Wert einer von einem Staat ausgegebenen Währung beziehen, 2. deren Wert durch die Aufbewahrung von Vermögenswerten im Sinne von Artikel 51i Absätze 2 und 3 Buchstabe b FINIG oder im Sinne vergleichbarer, auf ausländische Herausgeber anwendbarer Vorschriften, stabil gehalten werden soll, 3. deren Ausgeber verpflichtet ist, der Inhaberin oder dem Inhaber den festgelegten Wert zurückzuzahlen, und 4. die unter keine Ausnahme im Sinne von Artikel 12a FINIG fallen;
Art. 71b	¹ Dienstleister für kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter informieren ihre Kundinnen und Kunden über: a. ihren Namen und ihre Adresse; b. ihr Tätigkeitsfeld und ihren Aufsichtsstatus; und c. die allgemeinen mit kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter verbundenen Risiken.	Die vorgeschlagene Bestimmung übernimmt unbeschrieben Schwächen der bestehenden Formulierungen des FIDLEG, die bei Gelegenheit der anstehenden Teilrevision zu korrigieren sind. Wir verzichten auf einen konkreten Formulierungsvorschlag, weisen jedoch insbesondere auf folgende Problembereiche hin:	

Gesetzesbestimmung	Wortlaut Entwurf	Bemerkungen	Vorschläge
	² Sie informieren zusätzlich über: a. die persönlich empfohlene Dienstleistung mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter und die damit verbundenen Risiken und Kosten; b. die im Zusammenhang mit der angebotenen Dienstleistung mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter bestehenden wirtschaftlichen Bindungen an Dritte; c. das bei der Auswahl der kryptobasierten Vermögenswerte mit Handelscharakter berücksichtigte Marktangebot. ³ Bei der persönlichen Empfehlung von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter stellen die Dienstleister für kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter ihren Kundinnen und Kunden zusätzlich kostenlos das Whitepaper zur Verfügung, sofern ein solches für das empfohlene kryptobasierten Vermögenswert mit Handelscharakter erstellt werden muss. ⁴ Kein Whitepaper muss zur Verfügung gestellt werden, wenn die Dienstleistung ausschliesslich in der Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen besteht, ausser wenn bereits ein Whitepaper für das kryptobasierten Vermögenswert mit Handelscharakter vorhanden ist. ⁵ Werbung muss als solche gekennzeichnet sein.	- Art. 71b Abs. 2 Bst. a VE-FIDLEG übernimmt die ansonsten im Gesetz nicht vorkommende und problematische Formulierung der "persönlich empfohlenen Dienstleistung". Die Bedeutung dieser Wortwahl ist in Literatur und Praxis umstritten. So wird teilweise vertreten, dass der gesamte Absatz 2 auf das <i>Execution-Only-Geschäft</i> nicht Anwendung finde (da in diesem Rahmen keine persönliche Empfehlung, allerdings von Finanzinstrumenten, stattfindet). Diese Unsicherheit ist unbedingt zu klären. - Die Kennzeichnungspflicht für Werbung im Rahmen von Art. 71b Abs. 5 VE-FIDLEG ist analog zu Art. 8 Abs. 6 FIDLEG unklar, da sie nur im Rahmen der Informationspflichten Anwendung findet, während ansonsten das FIDLEG gerade keine Kennzeichnungspflicht kennt. Auch diese Unklarheit ist zu lösen; u.E. ist die Regelung im Lichte von Art. 68 FIDLEG entbehrlich.	

Gesetzesbestimmung	Wortlaut Entwurf	Bemerkungen	Vorschläge
	⁶ Für den Zeitpunkt und die Form der Information gilt Artikel 9.		
Geldwäschereigesetz			
Art. 8a Abs. 3 Bst. b	b. Sie stellen sicher, dass sämtliche Inhaber und Inhaberinnen von wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln auf dem Sekundärmarkt identifiziert werden; die Identifizierung hat durch andere Finanzintermediäre zu erfolgen, die gleichwertig beaufsichtigt und reguliert sind wie jene in der Schweiz.	Der Erläuterungsbericht stellt diese Variante der Risikoüberwachung und des Risikomanagements als Alternative zu Buchstabe a dar. Wenn auch der Einleitungssatz von Absatz 2 die darin enthaltenen Erfordernisse nicht als zwingend und zudem nicht abschliessend erscheinen lässt, so liest sich die Bestimmung dennoch so, als ob grundsätzlich keine Übertragungen zwischen nicht durch beaufsichtigte Finanzintermediäre geführten Wallets möglich sein sollen. Wir regen eine Klarstellung an, auch betreffend die Intensität des Erfordernisses an sich, da eine absolute Sicherstellung in der Praxis nicht erreichbar ist, ebenso wenig wie eine absolute Gleichwertigkeit der anwendbaren Geldwäschereiaufsichtsregime (hier schlagen wir eine Anlehnung an die Formulierungen der VSB 20 an).	c. Alternativ können S ie Massnahmen treffen, die in geeigneter, risikobasierter Weise dazu dienen, sicherzustellen stellen-sicher , dass sämtliche Inhaber und Inhaberinnen von wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln auf dem Sekundärmarkt identifiziert werden; diese Identifizierung hat durch andere Finanzintermediäre zu erfolgen, die einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen gleichwertig beaufsichtigt und reguliert sind wie jene in der Schweiz.

* * * * *